**Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:**

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben, hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf den Grundstücken in den Gemarkungen Willerstedt, Flur 7, Flurstück 627 und Nirmsdorf, Flur 4, Flurstück 251 gestellt.

Genehmigungsbehörde ist das Umweltamt des Landratsamtes Weimarer Land als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162, mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einem Rotordurchmesser von 162 m, mit je 5,6 MW Leistung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu den Merkmalen des Standortes und den möglichen Auswirkungen des Vorhabens, wurden die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens dahingehend beurteilt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 des UVPG genannten Schutzgüter durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers, hier speziell für den Artenschutz, nicht ausgeschlossen werden können. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ein UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

**Auslegung**

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens **während der Sprechzeit** in der Zeit

**vom 29.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023**

* in der Gemeindeverwaltung Ilmtal-Weinstraße, Willerstedter-Str. 1, 99510 Ilmtal-Weinstraße, OT Pfiffelbach sowie
* bei der für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Block E, 2. OG, Raum 14 zur Einsicht ausliegen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

* Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
* Schallimmissionsprognosen
* Schattenwurfgutachten
* Turbulenzgutachten

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die Antragsunterlagen sind während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (https://www.uvp-verbund.de/Th) veröffentlicht.

**Einwendungen** gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG

**vom 29.06.2023 bis einschließlich 30.08.2023**

bei den o.g. genannten Stellen erhoben werden. Auf Verlangen der Einwender, können deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter benannt ist. Dies gilt soweit er nicht von ihnen bestellt wurde. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

**Erörterungstermin**

Zur Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen ist ein Erörterungstermin am **19.10.2023** vorgesehen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

 a) dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint,

 b) die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins oder der Verzicht auf einen Erörterungstermin gesondert bekannt gegeben wird und

 c) im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Für den Fall, dass nicht alle Einwendungen innerhalb des o.g. genannten Termins erörtert werden können, wird der Erörterungstermin an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt, bis alle Einwendungen erörtert worden sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides und der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Apolda, den 26.05.2023

Landratsamt Weimarer Land

 Opitz

Amtsleiter Umweltamt